№ 16. 1869. Berliner 17. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . 22½ Sgr.
In Berlin auch monatlich . . 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Dienstag, den 9. Februar.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

1. Gegen den Arbeitsmann Carl Friedrich Kubitz hatte die Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen „Straßenraub" erhoben, ein Verbrechen, welches das Gesetz mit einer Strafe von mindestens zehn Jahren Zuchthaus bedroht. Der Thatbestand der Anklage ist einfach der, daß am 16. Mai v. J. der Schuhmachermeister Heinrich Adolph Schönefeld mit mehreren Gefährten aus einem Locale am Tempelhofer Ufer kam, einer Gesellschaft von Männern, unter denen sich auch der Angeklagte befand, begegnete, mit diesen in Streit gerieth, welcher in Thätlichkeiten ausartete und bei welcher Gelegenheit Kubitz dem Schönefeld eine Uhr entrissen haben sollte. So wenigstens stellte Schönefeld bei seiner alsobald erfolgten Vernehmung die Sachlage dar, behauptete ganz bestimmt, daß ihm Kubitz die Uhr entrissen und einem andern seiner Gefährten zugesteckt habe. Gefunden worden ist die Uhr nicht. Dieser Belastungszeuge verschwieg, daß er ein wegen Diebstahls schon mehrfach bestrafter Mensch war, man hielt ihn vielmehr für unbescholten, schenkte seinen Angaben Glauben und erhob gegen Kubitz die Anklage. Durch die im gestern stattgehabten Audienztermine erfolgte Beweisaufnahme ergab sich aber durchaus kein belastendes Moment für die Schuld des Angeklagten; Schönefeld stand vielmehr mit seiner Aussage isolirt da, und es wurde im Gegentheil die Vermuthung wach gerufen, als sei dieser zur Zeit, in welcher der Raubanfall stattgefunden haben sollte, gar nicht im Besitze einer Uhr gewesen. Wenigstens wird aus den Aussagen der zahlreich vernommenen Zeugen nicht klar, ob Schönefeld, wenn er wirklich eine Uhr besessen, diese in dem sogenannten Raubanfall verloren und wenn dies auch der Fall, ob der Angeklagte ihm die Uhr entrissen hat. Da nun Schönefeld, wie sich herausgestellt hat, ein Zeuge ist, dessen Glaubwürdigkeit mit gutem Grund anzuzweifeln ist, da neben seinem Zeugniß nichts Belastendes weiter gegen den Angeklagten vorgebracht werden kann, so plaidirt die Königl. Staatsanwaltschaft selber für das Nichtschuldig des Angeklagten, welchem Antrage sich die Vertheidigung natürlich anschließt. Das Verdict der Geschworenen lautete denn auch nach kurzer Berathung diesem Antrage gemäß und erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

2. Der Angeklagte Carl Leibholz stand bei dem Buchhändler Lemke hierselbst in Condition als Stadtreisender und hatte als solcher gegen eine bestimmte Provision Subscribenten für verschiedene im Buchhandel erschienene Werke zu sammeln. Im Frühjahr 1867 wurde er mit gleichem Auftrag nach Dresden geschickt, er sollte dort vier bestimmte Werke vertreiben, und zwar 1) Meyer's Conversationslexikon (Preis 32 Thlr.), 2) Meyer's Handatlas (Preis 12 Thlr.) 3) Einen Illustrirten Catalog, in Lieferungen à 20 Sgr. und 4) das „Schweriner Schloß," ein Prachtwerk mit Illustrationen, in drei Lieferungen und im Preise von zusammen 66 Thlr. 20 Sgr. Von allen diesen Werken erhielt der Angeklagte einzelne Probeexemplare und sollte er seine Provision für die aufgenommenen Bestellungen beziehen, sobald er die Bestellzettel (gedruckte Formulare, welche ihm mitgegeben wurden) einsandte. Als er sich nach Dresden begab, war er seinem Prinzipal noch 42 Thaler für empfangene Vorschüsse schuldig; mit diesen 42 Thalern blieb sein Conto einstweilen belastet und empfing er außerdem noch zur Reise einen Vorschuß von 15 Thalern. In Dresden wollte es ihm Anfangs nicht recht gelingen, Abonnenten zu finden, er gab als Grund dafür an, daß das dortige Publikum schwer zu bestimmen sei, bei einer Berliner Buchhandlung Bestellungen zu machen; nach einiger Zeit seines Aufenthaltes daselbst aber schrieb er an seinen Prinzipal, daß er mehrere Subscribenten gefunden habe und erbat sich einen abermaligen Vorschuß von 10 Thalern. Herr Lemke wollte sich nicht dazu verstehen, seinem Reisenden weitere Zahlungen zu machen, ehe er ihm nicht die Bestellzettel mit den Namen der Abonnenten eingesandt haben würde. Darauf schrieb der Angeklagte nach einigen Tagen einen anderen Brief an seinen Prinzipal, in welchem er meldete, daß der König von Sachsen auf das „Schweriner Schloß" abonnirt habe und daß ihm diese Bestellung durch den Königlichen Hausminister von Tschechau persönlich aufgegeben worden sei. Darauf hin sandte Lemke dem Angeklagten den Vorschuß von 10 Thlrn.; dieser jedoch verlangte immer mehr Geld, ohne aber bestimmte Bestellungen aufzugeben, so daß Herr Lemke endlich seinen Buchhalter nach Dresden schickte, mit dem Auftrage, sich genau über die Geschäftsthätigkeit seines Reisenden zu informiren. Hier nun stellte es sich heraus, daß der Angeklagte seinem Prinzipal unwahre Angaben gemacht: Abonnenten hatte er nur sehr wenige gewonnen, die angebliche Bestellung des Königs von Sachsen war eine erlogene. Der Herr Minister von Tschechau hat amtlich die Auskunft ertheilt, den Angeklagten weder je gesehen, noch ihm eine Bestellung durch dritte Personen aufgegeben zu haben. Außerdem hatte der Angeklagte die ihm anvertrauten Probeexemplare verkauft und er wurde aus allen diesen Gründen von Lemke entlassen, nachdem er vorher einen Schuldschein über 40 Thaler, welchen er allerdings nicht eingelöst, ausgestellt hatte. Hierauf bot der Angeklagte dem Buchhändler Schilling in Dresden seine Dienste an, und zwar ebenfalls zum Vertriebe einiger der Werke, für welche er bisher im Auftrage Lemke's Abonnenten sammeln sollte. Auch hier wurde er unter denselben Bedingungen engagirt, es wurde ihm eine Provision zugesagt, sobald er die Bestellungen einreichen würde. Um zu Geld zu gelangen, fälschte der Angeklagte solche Zettel, d. h. er setzte Namen von in Dresden bekannten Persönlichkeiten als Subscribenten auf die Abonnementslisten oder Bestellzettel. Wegen all' dieser Vergehen wurde er unter Anklage des Betruges, der Unterschlagung und Fälschung gestellt, legte auch in der Voruntersuchung ein offenes Bekenntniß ab; im Audienztermin aber vor den Geschworenen sucht der Angeklagte durch allerlei lügenhafte Behauptungen seine Schuld zu bemänteln. Er bestreitet, als er nach Dresden abreiste, seinem Prinzipal Lemke 42 Thaler schuldig gewesen zu sein, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es die Anklage behauptet; allerdings, sagt er, sei sein Conto mit diesen 42 Thalern belastet gewesen, aber nicht in Folge empfangener Vorschüsse, sondern als Betrag für die Probeexemplare der Werke, welche ihm zum Vertrieb übergeben worden seien. Demnach hätte er sehr wohl das Recht gehabt, diese Exemplare zu verkaufen, denn sie seien sein Eigenthum gewesen. Durch die eidliche Aussage des Herrn Lemke, sowie durch dessen Buchhalter wird diese Angabe als eine unwahre constatirt; Herr Lemke legt außerdem seine Geschäftsbücher vor, aus welchen deutlich ersichtlich, daß der Angeklagte Vorschüsse empfangen und daß diese zur Zeit, als er nach Dresden geschickt wurde, die Höhe von 42 Thlrn. 25 Sgr. erreicht hatten. Es wird ferner aus den Briefen, die der Angeklagte von Dresden an seinen Prinzipal gerichtet, constatirt, daß er mit der Vorspiegelung, er habe Abonnenten gewonnen, im Monat Juni hervortrat und darauf Zahlung erlangte, während erwiesen ist, daß es ihm erst im Monat Juli gelungen war, einige Abonnenten zu finden. Für den gegen Herrn Schilling in Dresden verübten Betrug liegen neun derjenigen Bestellzettel, welche von dem Angeklagten gefälscht worden sind, als Beweis vor. Er ist demnach von seiner Schuld nicht freizusprechen, wird vielmehr nach dem Verdict der Geschworenen vom Gerichtshof verurtheilt, und zwar, unter Annahme mildernder Umstände, zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängniß, 100 Thalern Geldbuße und 2 Jahren Ehrverlust.

Vierte Deputation.

1. Drei Schwestern, die verehelichte Auguste Marie Kümmel, verehl. Auguste Pauline Pieper und die verehl. Wilhelmine Marie Auguste Falk sind angeklagt, die ersten beiden des Diebstahls, die letzte der Hehlerei. Um die Mitte des Monats November erschienen Frau Kümmel und Frau Pieper in dem Geschäft von Ottenstein u. Cohn in der Königsstraße, ließen sich verschiedene Zeuge vorlegen und kauften auch Einiges. Nachdem sie sich entfernt, wurden 42 Ellen Zeug im Werthe von einigen zwanzig Thalern vermißt. An demselben Tage, einige Stunden später, begaben sich die beiden Damen in das Geschäft von Landsberger, Oberwallstraße, und hießen einen Astrachan-Pelzmantel, im Preise von 30 Thalern, hier mitgehen. Am folgenden Tage verschwanden aus der Leinewandhandlung von Dierks mit den Damen zwei Stücke Leinewand, à 45 Ellen. Die Anklage stellt noch einen vierten Fall auf, in welchem die beiden Damen aus dem Geschäft von Herzberg, an den Werderschen Mühlen, woselbst sie Kinderhöschen forderten, ein halbes Dutzend Oberhemden ohne Bezahlung mitgenommen haben sollen. Von diesem Punkt der Anklage aber wurden sie freigesprochen, denn die Angeklagten sind hier nicht mit Bestimmtheit recognoscirt, und wenn auch bei der Frau Pieper zwei der bei Herzberg entwendeten Oberhemden gefunden worden, so lassen sich hierin doch nicht genügende Beweismomente finden, weil die Angeklagte ein Pfandleihegeschäft besitzt und behauptet, die beiden Hemden seien als Pfandobject bei ihr versetzt worden. In den zuerst bezeichneten drei Fällen jedoch wird die Thäterschaft der Angeklagten als erwiesen festgestellt. Die Polizei, welche von den Diebinnen genaue und von allen Bestohlenen übereinstimmende Personalbeschreibung erhielt, nahm bei den Angeklagten Haussuchung vor und fand in deren Besitz viele der gestohlenen Sachen. Einer der Zeugen erklärt außerdem noch mit Bestimmtheit, daß die Angeklagten dieselben Personen seien, welche schon vor einigen Jahren seinem Geschäft Besuche abgestattet und dort gestohlen hätten. Es werden demgemäß die Angeklagten Kümmel und Pieper des Diebstahls schuldig befunden, und erstere, bereits zweimal bestraft, zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht, die letztere zu 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurtheilt. Gegen die dritte der Schwestern, die Angeklagte Falk, welche der Hehlerei verdächtig war, scheint kein genügendes Beweismaterial vorzuliegen, und wird dieselbe freigesprochen.

2. Im Interesse des Handels und Verkehrs scheint es uns geboten, vor einem Menschen zu warnen, welchem es schon vielfach gelungen, sich Vertrauen zu erschleichen und der dieses Vertrauen stets auf die schmählichste Weise gemißbraucht hat. Der Angeklagte Carl Julius Kobis macht ein Gewerbe daraus, Wechsel zum Disconto zu übernehmen und die dafür empfangene Valuta zu unterschlagen. Schon mehrfach wegen solcher Vergehen verurtheilt, steht er jetzt wieder unter Anklage, dem Hausbesitzer Kynast einen Wechsel, resp. dessen Valuta, im Betrage von 175 Thalern unterschlagen zu haben. Er wird der That überwiesen und erhält zu einem erst vor Kurzem gegen ihn ergangenen Urtheil eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Gefängniß.

Kammergericht.

Von den Personen, welche an der furchtbaren Schlägerei in der Zimmerstraße, bei der der Schlächtermeister Horst seinen Tod gefunden, Theil genommen hatten, und die vor der vierten Deputation des Criminalgerichts in erster Instanz verurtheilt worden waren, ist eine, die Wittwe Horst, deren Urtheil auf 4 Monate Gefängniß lautete, durch Beschluß des Kammergerichts freigesprochen worden.

Auswärtiges.

Magdeburg. Zwei ausgeprägtere Galgenphysiognomien, wie der Topfbinder Albert Greulich und der Handelsmann August Schwarzer von hier, beide wegen Raubmordes angeklagt, haben noch selten die Anklagebank eingenommen. Der Thatbestand der Anklage ist folgender: Am 18. December v. J. wurde auf der Chaussee zwischen hier und Olvenstedt unter der Bettelbrücke der Leichnam eines Mannes gefunden, der eines gewaltsamen Todes gestorben sein mußte. Der Kopf war blutig, den Hals schnürte eine mit einem Knebel festgezogene Schlinge zu, der eine Unterschenkel war bis auf den Knochen durchhauen. Die aufmerksamen Beobachterinnen, zwei Mädchen aus Olvenstedt, gewahrten zugleich eine von Magdeburg herkommende Wagenspur, die, kurz vor der Brücke umbiegend, wieder nach Magdeburg zurückführte. Andere des Wegs herkommende Leute fanden noch eine große Kiste und einen dazu gehörigen Deckel. Der Leichnam wurde auf erstattete Anzeige hierher geschafft und obducirt. Auf dem Schädel fanden sich drei tödtliche Verletzungen mit Knochenbrüchen; bevor diese jedoch den Tod hatten herbeiführen können war er durch Erdrosselung erfolgt, indem dem noch zuckenden Opfer die Schlinge um den Hals gelegt und es erstickt wurde. In den Kleidungsstücken der Leiche fand man nichts weiter als einen leeren Geldbeutel und einige Ringe einer Uhrkette, man hatte es also jedenfalls mit einem Raubmorde zu thun. Die Leiche des Erschlagenen wurde im hiesigen Krankenhause ausgestellt, und bald meldete sich der Pionier Füchsel mit der Anzeige, daß er in derselben den Handelsmann Zwernemann erkenne, der noch am 16. Dezember bei dem Angeklagten Schwarzer sich aufgehalten habe. Zugleich theilte er mit, daß er dem Letztern am Nachmittage des 17. Dezember behilflich gewesen sei, eine schwere Kiste aus dessen Keller heraus zu schaffen und auf einen Rollwagen zu laden, den Schwarzer dann den Breiten Weg hinauf dem Sudenburger Thore zugefahren habe. Nun wurden Schwarzer und seine Frau inhaftirt; gegen Letztere hat sich jedoch eine strafbare Handlung nicht erweisen lassen. Schwarzer